

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten anlässlich eines Umzugs eines minderjährigen Kindes gemäß § 22 Bundesmeldegesetz (BMG)

Hinweis:

Diese Erklärung ist ab dem 1. November 2015 vorzulegen, wenn künftig nicht mehr beide Sorgeberechtigten eine gemeinsame Wohnung mit dem Kind haben oder die alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung des Kindes von einem Sorgeberechtigten zum anderen wechselt.

	Angaben zur Mutter:	Angaben zum Vater:
Familienname:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Anschrift:		

Als gemeinsam Sorgeberechtigte erklären wir uns einverstanden, dass ab dem _____ (Datum) für unser(e) Kind(er)

	Familienname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Kind:			
Kind:			
Kind:			
Kind:			

(Bei weiteren Kindern eigenes Blatt verwenden)

- bei der Mutter die alleinige Wohnung ist.
- beim Vater die alleinige Wohnung ist.
- bei der Mutter der überwiegende Aufenthalt bzw. Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und beim Vater eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) ist.
- beim Vater der überwiegende Aufenthalt bzw. Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und bei der Mutter eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) ist.

_____, Datum _____

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Erklärung für Kinder, deren Eltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren:

Ich erkläre, dass **keine** Sorgeerklärung abgegeben wurde!

_____, Datum _____, Unterschrift der Mutter _____

Falls das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur einem Sorgeberechtigten übertragen wurde, bringen Sie bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung der neuen Wohnung mit:

- Sorgerechtsbeschluss/Scheidungsurteil
- Entscheidung eines Familiengerichts über das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Schriftliche Vereinbarung der Eltern über den Aufenthalt/ Lebensmittelpunkt des Kindes

Hinweise zur An-/ Ummeldung minderjähriger Kinder

Grundsätzlich ist die Hauptwohnung eines minderjährigen Kindes die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten (§ 22 Abs. 2 BMG). Personensorgeberechtigter ist, wenn allein oder gemeinsam mit einer andere Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Wenn nur ein sorgeberechtigtes Elternteil die minderjährigen Kinder an-/ ummeldet, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Einverständniserklärung des anderen Elternteils, wenn:
 - bislang eine gemeinsame Hauptwohnung bestand und das Kind von nur einem Elternteil in eine neue Hauptwohnung umgemeldet wird
 - oder
 - wenn die alleinige oder Hauptwohnung des minderjährigen Kindes von der Wohnung eines Elternteils in die Wohnung des anderen Elternteils umgemeldet wird
- der Einverständniserklärung ist die Kopie des Personalausweises/ Reisepass des anderen Elternteils beizufügen
- Sorgerechtsbescheinigung bei unverheirateten Eltern
- Wohnungsgeberbescheinigung bei Einzug in eine Wohnung

Bei An- oder Ummeldung einer **Nebenwohnung** ist eine Zustimmungserklärung durch das andere sorgeberechtigt Elternteil nicht erforderlich. Erforderlich ist hingegen zur Ausführung eines Meldevorgangs für einen minderjährigen Einwohner grundsätzlich die Sorgerechtsklärung.

Falls das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur einem Sorgeberechtigten übertragen wurde, bringen Sie bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung der neuen Wohnung mit:

- Sorgerechtsbeschluss/ Scheidungsurteil
- Entscheidung eines Familiengerichts über das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht
- schriftliche Vereinbarung der Eltern über den Aufenthalt/ Lebensmittelpunkt des Kindes dazu Kopie des Personalausweises des anderen Sorgeberechtigten
- Wohnungsgeberbescheinigung bei Einzug in eine Wohnung

Information nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Pass- und Meldewesen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Gemeinde Wildpoldsried Kemptener Straße 2 87499 Wildpoldsried Telefon: +49 8304 92050 E-Mail: info@wildpoldsried.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: März 2024	

Zwecke der Datenverarbeitung:

- Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Einwohner- und Meldewesen, u. a. Vollzug des Meldegesetzes mit Führung Melderegister, Einwohnerdatei, An-, Ab-, Ummeldungen, Mikrozensus, Melderegisterauskünfte, Auskunfts- und Übermittlungssperren, Wahl- und Abstimmungsvorbereitungen, Mitwirkung Durchführung Aufgaben anderer öffentlicher Stellen, Abrechnung Gebühren.
- Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Pass- und Ausweiswesen, u. a. Vollzug des Pass- und Personalausweisgesetzes mit Ausstellen und Ausgeben von Ausweis- und Passdokumenten
- Vollzug Staatsangehörigkeitsrecht
- Ausländer- und Auswanderangelegenheiten, Bearbeiten von Anträgen zur eID-Karte
- Amtliche Beglaubigungen
- Bearbeiten des Antrages eines Führungszeugnisses.
- Antragsannahme und Vorprüfung EU-Führerscheine, Weiterleitung an das Landratsamt, Führerschein-Ausgabe
- Wahlangelegenheiten, u. a. Führung Wählerverzeichnisse; Entgegennahme und Prüfung von Wahlvorschlägen; Wahlhelferverwaltung, -berufung, -schulung; Bildung von Wahlvorständen; Organisation von Wahlen, Volks-/Bürgerbegehren, -entscheiden; Wahlniederschriften, Wahlakten.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Bundesmeldegesetz (BMG), Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz, Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BmeldDÜV), Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV), Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV), Landesverordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedatenverordnung – MeldDV), Bundeszentralregistergesetz (BZRG).
- Aufenthaltverordnung (AufenthV), Aufenthaltsgesetz (AufenthG).
- Passgesetz (PassG), Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV), Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes und des Personalausweisgesetzes, Personalausweisgesetz (PAuswG), Personalausweisverordnung (PAuswV), Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV).
- § 139b Abgabenordnung (AO), Gebührenverordnungen.
- § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57; § 60 Personenstandsverordnung (PStV).
- § 11 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.
- Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Polizeiaufgabengesetz (PAG).
- § 58c Soldatengesetz (SG).
- §§ 4, 8, 10 Abs. 1, 19 eID-Karte-Gesetz (eIDKG).
- Sozialgesetzbücher, Wohngeldgesetze.
- Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV).
- Einkommensteuergesetz (EStG), Kirchensteuergesetz (KirchStG), Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens.
- Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfg), Zuständigkeitsverordnung (ZustV).
- Wahlgesetze.

Quelle der Daten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden:

Meldebehörden und andere Behörden im Rahmen des Amtshilfeverfahrens. Übermittelt werden die für den jeweiligen Sachverhalt erforderlichen Daten.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Bedienstete/Organisationseinheiten der Verwaltung, die in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind.
- Dienstleister im Rahmen der Auftragsverarbeitung, dazu gehören Systembetreuer und IT-Dienstleister, die für uns tätig sind und im Zusammenhang mit der Wartung und Pflege der Systeme ggf. auch Kenntnis von Ihren Daten erhalten.
- Andere Meldebehörden, andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen einschließlich Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Finanzämter, Bundeszentralregister, Kraftfahrtbundesamt, Bundeszentralamt für Steuern, Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt, Ausländerbehörden, Ausländerzentralregister, Versorgungsämter, Wohnungsämter, Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Statistik Bevölkerungsbewegungen), Suchdienst über Statistisches Landesamt, Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse), Abfallbehörden.
- Melderegisterauskünfte nach Maßgabe der Gesetze und weiterer Rechtsvorschriften u. a. an private und öffentliche Stellen (Antragsteller: einfache Melderegisterauskunft; erweiterte Melderegisterauskunft bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses; Gruppenauskunft, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Adressbuchverlage, Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen (innerhalb des gesetzlichen Rahmens), Mandatsträger, Presse, Rundfunk (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen), Landesrundfunkanstalten, Bundespräsident, Ministerpräsident (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen, gesellschaftliches Engagement).
- Datenstelle der Rentenversicherungsträger.
- Schulen (Schuleinschreibung).
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) für Mammographie-Screening, Landesamt für Gesundheit und Soziales als Servicestelle zur Förderung der Teilnahme an Kinderuntersuchungen.
- Waffenerlaubnisbehörde des Landkreises, Sprengstoffbehörden.
- Sperrlistenbetreiber.
- Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses.
- Bundesdruckerei (Antragsdaten für Pass und Personalausweis).
- Ggf. gesetzliche Vertreter.
- Beauftragte Gutachter zur medizinischen Beurteilung, Sozialleistungsträger, Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Löschungsfristen ergeben sich aus §§ 13, 14, 15 BMG; § 16 Abs. 2 S. 3 und " 21 Abs. 4 Passgesetz (PassG); § 23 Abs. 4 Personalausweisgesetz (PAuswG) sowie nach den in anderen einschlägigen Gesetzen vorgegebenen Fristen und den Vorgaben aus dem Einheitsaktenplan, u. a.:

- Melderegister: Löschung nach 55 Jahren nach letztem Wegzug oder Tod, Ausnahmen: Suchdienste, Löschung unverzüglich nach Übermittlung.
- Löschung sofort nach Wegzug oder Tod: Waffen- / Sprengstofflerlaubnis, Aufenthaltsfragen, Wohnungsgeber, Wehrerfassung, Ausstellung Pässe und Ausweise.
- Löschung nach 30 Tagen nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder bei Tod: Wahlberechtigung, Ausweis-Ausstellungsdatum, -Gültigkeitsdauer, -Seriennummer.
- Auskunftsnachweis: Löschung 30 Tage nach Wegzug oder Tod bzw. sobald die Gültigkeitsdauer um mehr als 3 Monate abgelaufen ist.
- Minderjährige Kinder: Löschung, wenn das Kind volljährig wird.
- Pass- und Personalausweisregister Löschung 5 Jahre nach Ablauf des Passes, Fingerabdrücke mit Aushändigung des Dokuments.
- Wahldaten nach Erlass des Gesetzgebers.
- eID-Register (§ 19 eID-Karte-Gesetz eIDKG) bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der eID-Karte.

Information zu Betroffenenrechten – nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung ergibt sich aus oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne die Bereitstellung erforderlicher Daten können wir nicht für Sie tätig werden.